

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erlassung befristeter Sonderregelungen für „Kostenreduzierte Wohnbauten“ (Maßnahmengesetz Kostenreduzierte Wohnbauten)

ZL: 20031-RUB/923/9-2020

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Maßnahmengesetz Kostenreduzierter Wohnbauten im Rahmen des Begutachtungsverfahrens.

Vorbemerkung

VertretungsNetz begrüßt grundsätzlich die Bemühungen der Salzburger Landesregierung, die enorme Kostensteigerung bei angebotenen Wohnraum in Salzburg, insbesondere im Ballungsraum der Landeshauptstadt, eindämmen zu wollen. Mit dem vorliegenden Entwurf eines Maßnahmengesetzes Kostenreduzierte Wohnbauten wird dieses Ziel vermutlich gar nicht, jedenfalls aber nicht für alle erreicht. Menschen mit Beeinträchtigungen, alte Menschen, Familien mit Babys und Kleinkindern werden benachteiligt oder sogar ausgeschlossen. VertretungsNetz bedauert, dass statt einer Einsparung beim Preistreiber „Garagenabstellplätze für KFZ“ bei der Zugänglichkeit von Wohnraum, der letztendlich allen zu Gute kommt, gespart werden soll.

Barrierefreiheit als Verpflichtung

Befremdlich ist, dass die Landesregierung mit der Vorlage des Entwurfs eines Maßnahmengesetzes Kostenreduzierte Wohnbauten die aus der UN-Behindertenkonvention (UN-BRK) übernommenen Verpflichtungen missachtet, um damit angeblich die Errichtungskosten für Wohnbau soweit zu senken, dass der dringend benötigte billige Wohnraum entsteht.

..... VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung
..... Bereichsleitung Salzburg / Tirol
..... Rainerstraße 2 / 4. Stock, 5020 Salzburg
..... T 0662/ 877749 0, M 0676 83308 1510
..... norbert.krammer@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at
..... VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung
..... Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

Die UN-BRK verpflichtet Österreich und damit auch das Land Salzburg grundsätzlich und in mehreren Artikeln dezidiert die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen zu ermöglichen und zu schützen.

Zweck der UN-BRK ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

Nach Art 4 Abs 1 lit e UN-BRK haben sich der Bund und die Länder dazu verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen.

Entsprechend Art 9 Abs 1 UN-BRK haben sie geeignete Maßnahmen mit dem Ziel zu treffen, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, insb zu Gebäuden einschließlich Wohnhäusern, sowie zu Einrichtungen in diesen Gebäuden und im Freien zu gewährleisten.

In Art 19 UN-BRK wird das Selbstbestimmte Leben für Menschen mit Behinderungen abgesichert. Dies erfordert natürlich auch die Umsetzung aller Bestimmungen zur Einhaltung barrierefreier Ausstattung und Zugänge.

Art 28 UN-BRK verpflichtet im Rahmen der Absicherung von angemessenem Lebensstandard auch den Zugang zu öffentlich geförderten Wohnbauprogrammen für Menschen mit Behinderungen.

Die beispielhafte Aufzählung der Verpflichtungen aus der UN-BRK zeigt, dass die Barrierefreiheit umfassend zu gewährleisten ist. Damit wird aber nicht nur das Recht von 20 % der Bevölkerung mit einer dauerhaften Beeinträchtigung abgesichert, sondern es profitieren auch viele Menschen mit vorübergehenden oder altersbedingten Beeinträchtigungen sowie Familien mit Kindern von der Barrierefreiheit. Die Wahl des Wohnortes, die auch die Entscheidung für den Verbleib in den eigenen vier Wänden im Alter und bei Pflegebedürftigkeit umfasst, hängt maßgeblich davon ab, ob der Wohnraum geeignet ist. Nach Erfahrung von VertretungsNetz ist auch die Wohnsituation ausschlaggebend dafür, dass Menschen in ein Heim übersiedeln müssen.

Das wiederholt vorgebrachte Argument über vermutete erhebliche Mehrkosten durch barrierefreie Ausstattung von Wohnbauten, wurde bereits mehrfach durch Studien widerlegt. Der deutsche Städte- und Gemeindebund hat gemeinsam mit Terragon eine viel beachtete Untersuchung publiziert, wonach Projektentwickler mit dem notwendigen Know-how Barrierefreiheit in Neubauwohnungen annähernd kostenneutral realisieren können. Die Kosten für Barrierefreiheit wurden mit rund ein Prozent der Baukosten

ermittelt. Demgegenüber sind die Kosten für Parkplätze und Tiefgaragenabstellplätze als erhebliche Kostenfaktoren der Gesamtbaukosten bekannt.

Widersprechende Bestimmungen im Maßnahmengesetz Kostenreduzierte Wohnbauten

Ohne auf die einzelnen Bestimmungen des geplanten neuen Gesetzes einzugehen, wird in Hinblick auf die Missachtung von barrierefreier Ausstattung das ersatzlose Streichen folgender Bestimmungen angeregt:

§ 2 Abs 4 Z 4a: Die Verpflichtung zur Errichtung eines Liftes soll entfallen. Damit werden bereits bestehende Ausnahmen (schon bisher bestand keine Verpflichtung, wenn nicht drei oder mehr Stockwerke bzw. neun Wohneinheiten errichtet werden) erweitert. Wohnungen werden für Menschen mit Beeinträchtigungen de facto nicht mehr nutzbar (als Bewohner*innen) bzw. nicht mehr erreichbar (als Besucher*innen). Angemerkt wird, dass nach der UN-BRK die Segregation von Menschen mit Behinderungen und damit ein ausschließliches Wohnangebot „zu ebener Erde“ verboten ist.

§ 2 Abs 1 Z 4c: Der geplante Verzicht auf Abstellräume schränkt die erforderlichen Abstellflächen für Rollstuhl-Nutzer*innen erheblich ein und erhöht feuerpolizeiliche Probleme.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird vom UN-Behindertenrechtsausschuss regelmäßig überprüft. Nach der ersten Staatenprüfung im Jahr 2013 empfahl der Ausschuss, einen übergreifenden inklusiven Ansatz von Barrierefreiheit in Übereinstimmung mit Art 9 UN-BRK zu entwickeln, und wies darauf hin, dass sich die Baunormen nicht auf Gebäude mit einer Mindestgröße oder Mindestkapazität beschränken sollten.

VertretungsNetz ersucht – auch anlässlich der bevorstehenden zweiten und dritten Staatenprüfung - der Empfehlung des Ausschusses nachzukommen, die angeführten Bestimmungen in § 2 ersatzlos zu streichen und so die barrierefreie Ausstattung der Wohnungen für „Kostenreduzierte Wohnbauten“ zu gewährleisten. In diesem Sinn sind auch die geplanten Änderungen in § 2 Abs 1 Z 4b sowie in § 3 Abs 2 zu überdenken.

Salzburg, 16. Juni 2020

Mag. Norbert Krammer
Bereichsleiter